

# Wenn Vordienstzeiten nicht mehr zum Ausgleichsanspruch zählen

Bei Bestandsabgabe gehen auch die Ausgleichsansprüche dahin, falls nicht anders vereinbart

Jürgen Evers

Mit seinem Urteil vom 14. September 2011<sup>1</sup> ergänzt der 7. Zivilsenat des OLG München seine Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch des Vertreters zur Vorbereitung des Ausgleichs,<sup>2</sup> beschränkt aber sogleich den Inhalt des Auskunftsanspruchs in dem Sinne, dass Vordienstzeiten des Vertreters nicht erfasst werden. Im Streitfall beehrte der Vertreter vom Versicherer, ihm zum Stichtag der Vertragsbeendigung Auskunft zu erteilen über die „Versicherungssummen“ der dynamischen Lebens- und Rentenversicherungen, die er insgesamt vermittelt hatte, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welcher Grundlage die Vermittlungen erfolgt sind.

Die Besonderheit des Falles lag darin, dass der Vertreter nicht ununterbrochen für den Versicherer tätig war. Das ursprünglich im Januar 1994 begonnene Vertreterverhältnis war vom Vertreter gekündigt worden. Nach seiner zwischenzeitlichen Tätigkeit für einen anderen Versicherer war der Vertreter erneut von Mitte 2003 bis Mitte 2006 in die Dienste des Versicherers getreten. In einem Nachtrag zum Agenturvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass als Eintrittsdatum der 1. Januar 1994 gilt. Das Landgericht hatte diese Zusatzvereinbarung nach einer Beweisaufnahme zugunsten des Vertreters in dem Sinne ausgelegt, dass der Ausgleichsanspruch sich auf alle Verträge erstrecke, die seit dem 1. Januar 1994 bis zu seinem Ausscheiden Mitte 2006 von diesem vermittelt worden seien. Das OLG München ließ dies nicht gelten: Die Auskunft erstrecke sich nur auf die Verträge, aus denen dem Vertreter während des letzten Vertragsverhältnisses Provisionen zugeflossen seien.

## Es kommt auf die Regelung im Vertretervertrag an

Zur Begründung führte der Senat aus, einem Versicherungsvertreter stünden gemäß §§ 89 b Abs. 5, 87 c HGB i.V. mit den „Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs für dynamische Lebensversicherungen“ i.V. mit §§ 242, 259, 260 BGB Ansprüche auf Auskunft über die „Versicherungssummen“ zum Termin seines Ausscheidens zu. Dies betreffe solche dynamische Lebens- und Rentenversicherungen, die der Vertreter selbst vermittelt habe, und die bei Beendigung des Vertretervertrages die Vorausset-

zungen für die künftigen Erhöhungen erfüllten und zum letzten Erhöhungszeitpunkt tatsächlich angepasst worden seien. Darüber hinaus könne der Vertreter den Auskunftsanspruch über die „Versicherungssummen“ grundsätzlich auch auf § 87 c HGB stützen. Denn auch bei der Ausgleichsklage sei eine vorgeschaltete Informationsklage in jedem Fall gemäß §§ 242, 259, 260 BGB zulässig. Umfang und Grenze des Auskunftsrechts bestimmten sich nach den für die Berechnung des Ausgleichs maßgeblichen und erforderlichen Umständen.

Der Vertreter könne Angaben nur über die Versicherungsverträge verlangen, die für die Berechnung seines Ausgleichs relevant seien. Ein Ausgleich stehe dem Vertreter nur bezüglich der von ihm vermittelten Versicherungsverträge zu, für die er infolge der Beendigung des Vertretervertrages Ansprüche auf Provision verliere, die er bei Fortsetzung des Vertrags aus jenen Versicherungsverträgen hätte. Ein Vertreter könne einen Ausgleich wegen solcher Versicherungen nicht verlangen, für die er auf der Grundlage des letzten Agenturvertrages keine Provisionen mehr erhalten habe, nachdem der zugrunde liegende Bestand einem Kollegen zugeordnet und die Zuordnung auch nicht aufgehoben worden sei. Dies gelte nur dann nicht, wenn ausdrücklich vertraglich vereinbart sei, dass Provisionsansprüche, die der Vertreter bereits verloren habe, im Rahmen des Ausgleichs wieder aufleben sollen. Eine Nachtragsvereinbarung, nach der ein bestimmtes Eintrittsdatum gelten solle, die den Vertreter also so stellen solle, als wäre er ununterbrochen seit diesem Beginnjahr für den Versicherer tätig, führe noch nicht dazu, dass dem Vertreter dadurch Ausgleichsansprüche für dynamische Lebens- und Rentenversicherungsverträge zustünden, für die er wegen Agenturwechsels und Zuordnung der Verträge an einen anderen Vertreter zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung schon keine Provisionen mehr erhalten habe. Enthalte der Vertretervertrag keine so weitreichende ausdrückliche Regelung, ergebe sie sich auch nicht im Wege der Auslegung nach § 157 BGB. Dieses Ergebnis sei nicht unbillig, wenn der Vertreter selbst das ursprüngliche Vertragsverhältnis kündigte, es schließlich einvernehmlich beendet worden sei und er mit dem zweiten Vertretervertrag eine größere Agentur mit Unteragenturen erhalten habe.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken, soweit sie den Grund des Auskunftsanspruchs betrifft. Ein Buchauszug nach § 87 c Abs. 2 HGB kann nach Wortlaut und Sinn und Zweck der Norm nicht zur Vorbereitung des Ausgleichsanspruchs verlangt werden.<sup>3</sup> Zwar wäre ein sich aus § 242 BGB ergebender allgemeiner Auskunftsanspruch ausnahmsweise denkbar.<sup>4</sup> Der Anspruch setzt jedoch voraus, dass der Vertreter über den Gegenstand der Auskunft im Unklaren ist. Da ihm die Dynamikprovisionen abgerechnet werden, kann er den Provisionsabrechnungen den Bestand der dynamikprovisionspflichtigen Verträge einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Wertungssummen entnehmen.

## Frühere Ausgleichsansprüche nicht automatisch aufgehoben

Eine andere Frage ist es, ob der Vertreter nicht nach der Handhabung der „Grundsätze“ aus dem Aspekt eines Handelsbrauchs i.S. des § 346 HGB einen Rechtsanspruch darauf hat, dass der Versicherer ihm über den Ausgleichsanspruch eine Abrechnung nach den „Grundsätzen“ erteilt. Dies wird man bejahen müssen.<sup>5</sup> Was die Berücksichtigung der Vordienstzeiten anbelangt, so dürften die gängigen Regelungen in der Tat nur dazu führen, dass sich Kündigungsfristen und Multiplikatoren unter Einschluss der Vordienstzeiten bemessen. Diese Regelungen führen aber nicht dazu, dass ein bereits zu früherer Zeit eingetretener Provisionsverlust nunmehr berücksichtigt werden kann, sofern eine solche Fiktionswirkung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 OLG München, Urte. v. 14. 9. 2011 – 7 U 1348/11 – VertR-LS
- 2 OLG München, Urte. v. 10. 6. 2009 – 7 U 4522/08 – VertR-LS = VW 09, 1290
- 3 OLG Celle, Beschl. v. 20. 4. 2004 – 11 U 61/04 – VertR-LS 24
- 4 Vgl. BGH, Urte. v. 3. 4. 1996 – VIII ZR 54/95 – VertR-LS 1 = VersR 96, 752
- 5 Evers, Anm. 19.1 ff. zu OLG Düsseldorf, Urte. v. 19. 4. 1996 – 16 U 119/95 – VertR-LS